Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 23.

(No. 2128.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. November 1840., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Wollstein im Großherzogthum Posen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 12. Oktober d. J. will Ich der Stadt Wollstein im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen und ermächtige Sie, mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Sanssouci, den 11. November 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

(Ausgegeben zu Berlin am 24. Dezember 1840.)

(No. 2129.) Bestätigungs-Urkunde vom 7. Dezember 1840., nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von Einer Million Thaler Prioritäts-Aktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

wollen, nachdem die, für das Unternehmen einer Eisenbahn von Berlin nach Cöthen zusammengetretene, jetzt unter der Benennung: „Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft" bestehende Gesellschaft in der General-Versammlung vom 28. Oktober d. J. eine Erhöhung des ursprünglich auf höchstens $3\frac{1}{2}$ Millionen Thaler angenommenen Grund-Kapitals auf den Gesammt-Betrag von 4 Millionen für erforderlich erachtet, und davon eine Summe von 1 Million Thaler durch Ausgabe von Prioritäts-Aktien nach den Bestimmungen des anliegenden Nachtrages zu dem unterm 15. Mai 1839 konfirmirten Statute aufzubringen beschlossen hat, hierzu Unsere Genehmigung ertheilen und den eben gedachten Nachtrag hierdurch bestätigen, jedoch hinsichtlich der darin den neu auszugebenden Aktien über 1 Million Thaler zugestandenen Vorrechte und Bedingungen mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung soll nebst dem Nachtrage zum Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. December 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Nach-

Nachtrag

zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von Einer Million Thaler Prioritäts-Aktien.

---

§. 1.

Das im §. 4. des unterm 15. Mai 1839 Allerhöchst bestätigten Statuts der Berlin-Sächsischen — jetzt Berlin-Anhaltischen — Eisenbahn-Gesellschaft

(Gesetzsammlung de 1839 Nr. 2019; Amtsblatt der Potsdamer Regierung de 1840 Nr. 24.)

auf höchstens $3\frac{1}{2}$ Millionen angenommene Gesellschafts-Kapital wird, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlungen vom 16. März und 28. Oktober d. J. mit Genehmigung der hohen Staatsbehörde auf vier Millionen Thaler erhöht.

Von diesem Kapitale bestehen drei Millionen in solchen Aktien, deren Rechte durch das unterm 15. Mai 1839 Allerhöchst bestätigte Statut der Gesellschaft bestimmt sind, indem die im §. 4. dieses Statuts erwähnte Betheiligung der Königlichen Seehandlung von 400,000 Thalern in der Art regulirt worden, daß solche nicht als Darlehn hergegeben, sondern dafür Aktien emittirt sind.

Für den Ueberrest von Einer Million Thalern sollen dagegen Prioritäts-Aktien, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute ausgegeben werden.

§. 2.

Diese Prioritäts-Aktien werden auf farbigem Papier in 1000 Stück à 500 Thlr. in fortlaufender Nummer von 1 bis 1000 und in 5000 Stück à 100 Thlr. in fortlaufenden Nummern von 1 bis 5000 gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages, ausgegeben und erhalten Zins-Kupons zu je 4 und 4 Jahren. Auf die Rückseite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts abgedruckt

§. 3.

Die Prioritäts-Aktien werden mit vier pCt. jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aktien keinen Theil. Dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten 4 pCt. Zinsen das Vorzugsrecht vor den übrigen bereits vorhandenen 15000 Stück Aktien, dergestalt, daß die Zinsen der erstern bei der jährlichen Einnahme vor den Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien steht dasselbe Vorzugsrecht vor dem Grund-Aktien-Kapitale der drei Millionen Thaler zu.

§. 4.

Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortisation und es wird für diese alljährlich die Summe von 10,000 Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Aktien ersparten Zinsen und etwanigen Zinses-Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1843. Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staats-Verwaltung den Amortisations-Fonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens, unter Genehmigung der Staats-Verwaltung, sämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Ueber die Amortisation muß dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien als solche, Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien unter Ausscheidung von der Gesellschaft von derselben zurückzufordern berechtigt seyn:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn

c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schuldenhalber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;

e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation der Prioritäts-Aktien nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Kupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transport-Betriebs, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgesehenen Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte erfolgen sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft, und ist ihnen in dieser Beziehung das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft nach Maaßgabe des folgenden §. verpfändet.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Aktien eingelöset oder der Einlösungs-Geldbetrag doch gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft von den zur Bahnlinie, zu den Bahnhöfen und zum Bahnbetriebe verwendeten und eingerichteten Grundstücken nichts veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung so wenig, als ein Anlehn-Geschäft unternehmen, es müßte denn seyn, daß den Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder auszustellenden Schuldscheinen reservirt und gesichert wird. In der Veräußerung solcher Grundstücke hingegen, welche weder zur Bahnlinie, noch zu den Bahnhöfen, noch zum Bahnbetriebe benutzt werden, wird die Gesellschaft unter Genehmigung der Königlichen Regierung (Gesetz vom 3. November 1838. §. 7. — Gesetzsamml. de 1838. Nr. 1947.) hierdurch nicht beschränkt.

 §. 7.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Aktien werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Es wird jedesmal ein möglichst gleicher Kapitals-Betrag in Aktien à 500 Rthlr. und in Aktien à 100 Rthlr. gezogen.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Gesellschafts-Direktion, in Gegenwart zweier gerichtlicher Notare, in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooseten Aktien erfolgt an dem dazu bestimmten Tage in Berlin von der Gesellschafts-Kasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooseten Aktien auf. Mit Letzteren sind zugleich die ausgereichten noch nicht fälligen Zins-Kupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zins-Kupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Aktien sollen in Gegenwart zweier gerichtlicher Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöset werden (§. 5.) kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben.

§. 10.

Rücksichtlich der Aktien, welche ausgelooset sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen sechs Monaten nach dem Zahlungs-Termine zur Einlösung präsentirt worden, tritt das gerichtliche Dispositions-Verfahren ein.

§. 11.

Die in den §§. 4. 7. 8. 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, durch die

die Preußische Staatszeitung, die beiden Berliner Zeitungen, die Leipziger Zeitung und die Hamburger Börsenhallen-Liste,

§. 12.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien sind zwar berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§. 13.

Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen des unterm 15. Mai 1839. Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Aktien Anwendung.